

nes Beitritts der Schweiz zum Schengener Abkommen stellt sich also gar nicht. Wir könnten, selbst wenn wir wollten, dem Schengener Abkommen nicht beitreten. Dagegen sind wir mit den Signatarstaaten des Schengener Abkommens in Verhandlung getreten, um unerwünschte Nebenwirkungen des Abkommens auf die Schweiz möglichst zu vermeiden. Der Vollständigkeit halber möchte ich abschliessend noch einmal darauf aufmerksam machen, dass gemäss Legislaturprogramm der Bundesrat selber in dieser Legislatur ein eidgenössisches und nicht EWR-bedingtes Waffenrecht im Sinne einer Missbrauchsgesetzgebung erlassen möchte. Ich hoffe, ich habe damit die von Ihnen aufgeworfenen Fragen beantwortet.

**Loretan:** Ich bin beinahe vollständig befriedigt. Das «beinahe» bezieht sich auf die Ungewissheit der Zukunft. Ich kann selbstverständlich vom Bundesrat nicht letzte Klarheit in bezug auf die weitere Entwicklung im Rahmen des EWR verlangen. Es ist mir bekannt, dass einige Ratsmitglieder gerne auch noch Fragen stellen möchten, und ich beantrage Ihnen deshalb, Diskussion zu beschliessen.

**Präsidentin:** Wird dem Antrag auf Diskussion opponiert? – Das ist nicht der Fall. Die Diskussion ist eröffnet.

**Rüesch:** Die Antwort von Herrn Bundesrat Koller ist, wie Herr Loretan sagt, im Hinblick auf den 1. Januar 1993 sicher teilweise beruhigend; aber für die Zukunft sind doch einige Wolken am Himmel. Es wendet sich ja niemand gegen eine Missbrauchsgesetzgebung; aber nachdem in dieser Legislatur doch noch ein eidgenössisches Waffenrecht vorgesehen ist, ist zu erwarten, dass dieses durch das EG-Waffenrecht beeinflusst wird. Es gibt allzu viele Leute in diesem Lande, die das Schweizervolk gerne entwaffnen möchten.

Eine Entwaffnung des Schweizervolkes wird nicht zur Senkung der Kriminalität beitragen. Gewaltverbrecher kommen immer zu Waffen, ungeachtet dessen, ob der ehemalige Soldat seine Pistole behalten wird oder ob sie ihm weggenommen wird. Es ist auch ein Irrtum, zu glauben, man könne den internationalen Waffenhandel, die Waffenschieberei und das organisierte Verbrechen bekämpfen, indem man ein Volk entwaffnet. Ich bin der Meinung, dass diese Gesellschaft in der Grauzone unseres Lebens ganz anderes braucht als die Waffen, welche die alten Soldaten zu Hause haben; sie braucht ganz andere Mengen und viel modernere Waffen für ihren dubiosen und verbrecherischen Handel.

Mit der Entwaffnung des Schweizervolkes erreichen Sie hier nichts – im Gegenteil, Sie zerschlagen ausserordentlich viel staatspolitisch positives Potential. Es gehört zur alten Tradition, dass wir unsere Militärwaffen behalten dürfen, es gehört zur alten Tradition, dass auch Schützen und Jäger das Recht auf Waffentragen haben. Noch einmal: Gegen eine Missbrauchsgesetzgebung haben wir nichts einzuwenden.

Ich glaube, dass sich hier im Rahmen der Vereinheitlichung des Waffenrechts ein Stück EG-Innenpolitik entwickelt – ein Stück EG-Innenpolitik, das mit der Wirtschaftspolitik nichts zu tun hat, auf der anderen Seite auch dem heute vielgepriesenen Subsidiaritätsprinzip masslos widerspricht. Wir müssen uns in der Fortsetzung des EWR-Rechts vor allem dagegen wehren, dass im EWR-Recht EG-Innenpolitik betrieben wird und eine Art innenpolitisches Recht entsteht, das wir zu übernehmen gezwungen werden.

Ich bitte den Bundesrat, darauf zu achten, dass in unserem Volk ein Potential liegt, das nicht auf diesem Wege durch internationales Recht entmachtet werden darf, ohne dass damit mehr Sicherheit gewonnen ist.

**Bundesrat Koller:** Es sind jetzt noch zwei Themenkreise angesprochen worden: einerseits gewisse Aengste von beiden Rednern in bezug auf künftiges EG-Recht und andererseits das Problem unserer eigenen, eidgenössischen Waffengesetzgebung.

In bezug auf künftiges EG-Recht kann ich Sie wirklich beruhigen. Natürlich haben wir vorhin von diesem sogenannten Pipeline-Acquis gesprochen. Das ist eine Weiterentwicklung

von EG-Recht, das allenfalls später im EWR-Rat zu übernehmen ist oder nicht. Aber hier muss ich Ihnen einfach sagen, dass in bezug auf das Waffenrecht keinerlei Gefahr besteht, weil das Waffenrecht ja zum Themenkreis der inneren Sicherheit gehört. Die innere Sicherheit ist ganz klar kein Gegenstand des EWR-Vertrages. Die innere Sicherheit ist Gegenstand des Schengener Abkommens. Die innere Sicherheit stellt einen der drei Pfeiler der Maastrichter Verträge dar. Aber die innere Sicherheit betrifft in keiner Weise den EWR-Vertrag. An unserer Polizeihöhe ändert der EWR-Vertrag überhaupt nichts, auch nicht über das Mittel des freien Personenverkehrs. Insofern kann ich Sie diesbezüglich wirklich beruhigen. Diese Probleme würden sich erst bei einem allfälligen Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft – dann natürlich in voller Schärfe – stellen; das zum ersten Problemkreis.

Wegen unserer eigenen, eidgenössischen Waffengesetzgebung: Herr Brigadier, Entschuldigung, Herr Ständerat Rüesch, (*Heiterkeit*) ich glaube, Sie kennen mich persönlich gut genug, dass Sie sicher sein können: Wenigstens solange ich Chef dieses Departementes sein werde, wird es sicher nicht zu einer Entwaffnung oder zu übermässigem administrativem Aufwand in bezug auf unsere Armeeeingehörenden kommen. Wir werden Ihnen also mit Garantie keine derartigen Vorschläge unterbreiten. Sollten solche von anderswoher kommen, wird ja das Parlament, der Nationalrat und der Ständerat, Gelegenheit haben, zum Rechten zu sehen.

**Rüesch:** Unter der Voraussetzung, dass Herr Bundesrat Koller noch lange im Amt bleibt, ist Brigadier Rüesch jetzt vollständig befriedigt.

92.040

### Kantonsverfassungen (ZG, BS, SH, GR, TG, VD). Gewährleistung

### Constitutions cantonales (ZG, BS, SH, GR, TG, VD). Garantie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 8. April 1992 (BBl III 647)  
Message et projet d'arrêté du 8 avril 1992 (FF III 645)

Herr **Rhinow** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, sofern die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Voraussetzungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so darf sie nicht gewährleistet werden.

Die vorliegenden Verfassungsänderungen haben zum Gegenstand:

– im Kanton Zug: die Volksrechte, die Gewaltentrennung, die richterliche Gewalt und die Rechtspflege, die Zuständigkeiten des Kantonsrates, die Immunität von Kantons- und Regierungsräten, die Entlassung von Beamten, das Monopol der Gebäudeversicherung, die Aufhebung der Regelung über Zehnten und Grundzinse, das Notrecht und die Gleichstellung von Mann und Frau;

– im Kanton Basel-Stadt: die Bestimmungen über die kantonale Volksinitiative;  
 – im Kanton Schaffhausen: die Unterstellung von Grossratsbeschlüssen über die Taxen kantonaler Krankenanstalten unter das Referendum;  
 – im Kanton Graubünden: die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf Kantons-, Kreis- und Gemeindeebene auf 18 Jahre;  
 – im Kanton Thurgau: die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters für kantonale Angelegenheiten auf 18 Jahre;  
 – im Kanton Waadt: eine Kompetenzdelegation an den Staatsrat im Bereiche der Einbürgerung.  
 Alle Aenderungen entsprechen dem Artikel 6 Absatz 2 der Bundesverfassung; sie sind deshalb zu gewährleisten.

**M. Rhinow** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

En vertu de l'article 6, alinéa premier, de la Constitution fédérale, les cantons sont tenus de demander à la Confédération la garantie de leur constitution. Selon l'alinéa 2 de ce même article, la Confédération accorde la garantie, pour autant que ces constitutions soient conformes à la Constitution fédérale et à l'ensemble du droit fédéral, qu'elles assurent l'exercice des droits politiques selon des formes républicaines, qu'elles aient été acceptées par le peuple et qu'elles puissent être révisées lorsque la majorité absolue des citoyens le demande. Si une disposition constitutionnelle cantonale remplit toutes ces conditions, la garantie fédérale doit lui être accordée; sinon, elle lui est refusée.

En l'espèce, les modifications constitutionnelles ont pour objet:

– dans le canton de Zoug: les droits populaires, la séparation des pouvoirs, le pouvoir judiciaire et l'administration de la justice, les compétences du Grand Conseil, l'immunité des membres du Grand Conseil et du Conseil d'Etat, le licenciement des fonctionnaires, le monopole de l'assurance immobilière, l'abrogation de la réglementation sur les dîmes et les cens fonciers, le droit de nécessité et l'égalité de traitement entre hommes et femmes;  
 – dans le canton de Bâle-Ville: les dispositions sur l'initiative populaire cantonale;  
 – dans le canton de Schaffhouse: l'assujettissement au référendum des arrêtés du Grand Conseil sur les taxes des établissements cantonaux de soins;  
 – dans le canton des Grisons: l'abaissement de vingt à dix-huit ans de l'âge requis pour l'exercice du droit de vote au niveau du canton, des cercles et des communes;  
 – dans le canton de Thurgovie: l'abaissement de vingt à dix-huit ans de l'âge requis pour l'exercice du droit de vote en matière cantonale;  
 – dans le canton de Vaud: une délégation de compétence au Conseil d'Etat en matière de naturalisation.  
 Toutes ces modifications sont conformes à l'article 6, alinéa 2, de la Constitution fédérale. Aussi la garantie fédérale doit-elle leur être accordée.

#### *Antrag der Kommission*

Die Kommission beantragt einstimmig, den Bundesbeschluss über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen anzunehmen.

#### *Proposition de la commission*

La commission unanime propose l'adoption de l'arrêté fédéral accordant la garantie fédérale aux constitutions révisées de certains cantons.

**Rhinow**, Berichterstatter: Vor Ihnen liegt – so nehme ich an – der schriftliche Bericht der Staatspolitischen Kommission zur Gewährleistung verschiedener Verfassungsänderungen der Kantone. Schriftliche Berichte werden abgefasst, damit sich eine mündliche Berichterstattung erübrigt. Ich halte mich an dieses Prinzip.

Ich darf Ihnen einfach mitteilen, dass wir die vorliegenden Aenderungen von Kantonsverfassungen geprüft haben, nichts

dem Bundesrecht Widersprechendes gefunden haben und Ihnen deshalb beantragen, den Bundesbeschluss über die Gewährleistung anzunehmen.

#### *Eintreten ist obligatorisch*

*L'entrée en matière est acquise de plein droit*

#### *Detailberatung – Discussion par articles*

#### **Titel und Ingress, Art. 1, 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Titre et préambule, art. 1, 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### *Angenommen – Adopté*

#### *Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

#### *An den Nationalrat – Au Conseil national*

92.057-13

### **EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Aenderung**

#### **EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)**

#### **Loi fédérale sur le contrat d'assurance. Modification**

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)  
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Beschluss des Nationalrates vom 31. August 1992  
Décision du Conseil national du 31 août 1992

#### *Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

**Präsidentin:** Bei den sechs Eurolex-Geschäften zum Thema Versicherung schlage ich Ihnen eine gemeinsame Eintretensdebatte vor.

**Jagmetti**, Berichterstatter: Namens der einstimmigen Kommission für Wirtschaft und Abgaben beantrage ich Ihnen, gleich auf sechs Eurolex-Vorlagen einzutreten, nämlich auf die Nummern 92.057-13 bis 92.057-18: die Aenderung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, die Aenderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die Aenderung des Kautionsgesetzes, die Aenderung des Sicherstellungsgesetzes, den Erlass eines neuen Bundesbeschlusses über die direkte Lebensversicherung und die Aenderung des noch nicht in Kraft gesetzten Schadenversicherungsgesetzes.

Die Versicherungsvorlagen bilden einen recht technischen Beratungsgegenstand und liegen etwas abseits unserer laufenden politischen Arbeit. Dabei kommt der internationalen Dimension dieser Materie gerade für die Schweiz grosse Bedeutung zu. Schweizerische Versicherungsgesellschaften sind seit langem europäisch und weltweit tätig. Weder die Verwirklichung des Binnenmarktes innerhalb der EG noch die Bildung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder die Eurolex-Vorlagen werden den Anfang dieses grenzüberschreitenden Wir-

## **Kantonsverfassungen (ZG, BS, SH, GR, TG, VD). Gewährleistung**

## **Constitutions cantonales (ZG,BS,SH,GR,TG,VD). Garantie**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.040
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	890-891
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 874

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.